

Mietvertrag

Mietgegenstand: Wasserhäusle mit Grillplätzen, Toiletten und umliegendem Gelände gemäß Lageplan laut „Nutzungsbedingungen für's Wasserhäusle“ (siehe auch Homepage www.fvg-holzbronn.de)

Vermieter: FVG-Holzbronn, Fremdenverkehrs- und Verschönerungs-Gemeinschaft e.V.

Mieter:

Vorname / Familienname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer

E-Mail

Mobilfunknummer

Ausgewiesen durch:

Personalausweis / Reisepass / persönlich bekannt

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Ausweisnummer

§ 1 Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zu folgendem **Verwendungszweck:**

z.B. Geburtstagsfeier, Betriebsfeier, o.a.

§ 2 Mietzeit:

von _____ / 12 Uhr bis _____ / 10 Uhr
Beginn: Datum / Uhrzeit Ende: Datum / Uhrzeit

§ 3 Mietpreis je Tag:

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Holzbronner Bürger | EUR | 25,-- (Besucherzahl: _____) |
| <input type="checkbox"/> | Auswärtige | EUR | 50,-- (Besucherzahl: _____) |
| <input type="checkbox"/> | Sonstige | kostenfrei | (Besucherzahl: _____) |
| <input type="checkbox"/> | FVG-Mitglieder | kostenfrei | (Besucherzahl: _____) |

Der Mieter hat, unabhängig von der Miete, eine **Kaution** in Höhe von **150,-- Euro** in **bar** zu bezahlen. Der Eingang der Miete hat spätestens 3 Werktage vor Mietbeginn auf folgendes Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber: FVG-Holzbronn, Fremdenverkehrs- und Verschönerungs-Gemeinschaft e.V.
IBAN: DE80 6665 0085 0000 0006 98
Kreditinstitut (BIC): Sparkasse Pforzheim Calw (PZHSDE66XXX)
Verwendungszweck: Name des Mieters, Angabe des Miettages

Die Kaution ist bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten. Die Miete kann nicht bar gezahlt werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen:

Die Mietsache darf nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Einrichtungen des Mietgegenstands schonend und sachgemäß behandelt werden.

Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gemacht werden. Es ist ständig zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten. Zum Ende der Nutzung ist das Feuer

vollständig zu löschen. Es ist untersagt Brandbeschleuniger wie Benzin, Spiritus etc. zu verwenden. Brennholz ist vom Mieter mitzubringen.

Im Wasserhäusle ist das Grillen oder Braten nicht gestattet. Um Brandschäden an den Sitzbänken durch Funkenflug zu vermeiden, darf im Wasserhäusle nur Laubholz verbrannt werden.

Es dürfen keine landschaftlichen Änderungen auf dem Gelände vorgenommen werden (z.B. Löcher graben, Büsche und Bäume schneiden, usw.).

Es besteht ein grundsätzliches Fahrverbot für Kraftfahrzeuge jeder Art zum Wasserhäusle. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz am Friedhof zu parken.

§ 5 Pflichten des Mieters / Reinigung:

Der Mieter hat den Mietgegenstand mit allen seinen Einrichtungen (insb. inklusive der Toiletten und des Grillplatzes) in gereinigtem und sauberem Zustand zu verlassen. Alle Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.

Die Reinigung des Mietgegenstands durch den Mieter hat bis spätestens zum Ende der Mietzeit gemäß § 2 dieses Vertrages beendet zu sein.

Weist der Mietgegenstand zum vereinbarten Rückgabzeitpunkt Schäden auf, wurde er nicht rechtzeitig geräumt oder ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten und Reparaturen auf Kosten des Mieters in Auftrag zu geben, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Für erforderliche Nachreinigungen werden die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist berechtigt diesen Betrag mit der Kaution zu verrechnen und den Betrag einzubehalten.

Die Kaution wird nach Rückgabe der Schlüssel und bei einwandfreiem Zustand des Mietgegenstands an den Mieter zurückgezahlt.

§ 6 Haftungsregeln

Der Mieter trägt das Risiko für die Anmietung des Mietgegenstands zum Zwecke der Durchführung seiner Nutzung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Mietgegenstand und dem umliegenden Gelände) sowie an allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Besucherzahl gemäß § 3 des Vertrages ergeben.

Während der Mietzeit verursachte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung des Mietgegenstands und der darin durchgeführten Nutzung geltend gemacht werden können, durch Abschluss dieses Vertrages freigestellt.

Für das Versagen jeglicher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Stromnetz des Wasserhäusles darf maximal mit 1.700 Watt belastet werden. Bei Überschreitung dieser Maximallast löst die Sicherung aus. Der Strom kann dann nicht sofort wiederhergestellt werden, da sich der Sicherungskasten nicht auf dem Gelände befindet und der Vermieter hierzu keinen Zugang hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem gewollten Inhalt dieses Vertrages am ehesten entsprechen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Mieter bestätigt den Erhalt der Schlüssel des Mietgegenstandes (1x Wasserhäusle und 1x Toiletten).
Der Vermieter bestätigt den Erhalt der Kaution.

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Der Vermieter bestätigt die Rückgabe der Schlüssel des Mietgegenstandes (1x Wasserhäusle und 1x Toiletten).
Der Mieter bestätigt die Rückzahlung der Kaution.

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter